

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 22 CS 07.1796
Sachgebietsschlüssel: 423

Rechtsquellen:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG;
Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG.

Hauptpunkte:

Diskotheekenbetrieb;
nachträgliche gaststättenrechtliche Auflage;
Gefährdung der Gesundheit der Gäste;
dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten;
Abgabe von alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen;
1-Euro-Parties;
50-Cent-Parties;
Geeignetheit gaststättenrechtlicher Auflagen;
freiwillige Selbstbeschränkungsverpflichtungen;
Gleichbehandlungsgrundsatz.

Leitsätze:

Beschluss des 22. Senats vom 21. August 2007
(VG Ansbach, Entscheidung vom 20. Juli 2007, Az.: AN 4 S 07.1986)

22 CS 07.1796
AN 4 S 07.1986



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** **

*****,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***** **

*****,

gegen

Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rechtsamt,

Äußere Laufer Gasse 19, 90403 Nürnberg,

- Antragsgegnerin -

wegen

gaststättenrechtlicher Auflage

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 20. Juli 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch

ohne mündliche Verhandlung am **21. August 2007**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. In Abänderung von Nr. 3 des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 20. Juli 2007 wird der Streitwert für beide Rechtszüge auf jeweils 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller betreibt im Anwesen K*****straße * in N***** die Diskothek „J*****“ auf 400 m² Fläche in Halle 5. Der Betrieb der Diskothek wurde von der Antragsgegnerin mit Gaststättenerlaubnis vom 21. Oktober 2003 erlaubt, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen - Besucher und Personal - auf 400 begrenzt. Abgesehen von dieser Diskothek beherbergt das Anwesen K*****straße * noch zwei weitere Diskotheken. Seit dem 16. Dezember 2004 besteht die Diskothek „W***“ in Halle 3 (ca. 5.500 m² Fläche, Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf 4.000). Ferner besteht die Diskothek „B*****“ im Ostteil der Areals; diese Diskothek spielt unstreitig in Bezug auf die Sicherheitslage lediglich eine untergeordnete Rolle.
- 2 Der Antragsteller betreibt ferner seit September 2001 (vorläufige Zulassung vom 27.9.2001) die Pilsstube „C** ****“ im Anwesen G*****straße ***** in N*****. Mit Bescheid vom 15. Januar 2002 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller diesbezüglich die gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Pilsstube (ein Gastraum, ein Nebenzimmer und ein Wintergarten im Erdgeschoss, jeweils bis zum Beginn der Sperrzeit, sowie eine Freischankfläche bis 22.00 Uhr).

- 3 Die Polizeiinspektion N***** -Mitte berichtete unter dem 15. März 2006 Folgendes von der Sicherheitslage im Bereich der K*****straße im Jahr 2005: „Seit Einführung der gesetzlichen Sperrzeit im Januar 2005 von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschärfte sich die Lage in der N***** Innenstadt im Umfeld problematischer Gaststätten zunehmend. Insbesondere im zweiten Halbjahr 2005 entwickelten sich ... der Bereich K*****straße um die Diskotheken „W**“ und „J*****“ zu herausragenden Einsatzschwerpunkten der Polizeiinspektion N*****-Mitte. Der Anstieg der Körperverletzungsdelikte in der N***** Innenstadt um ca. 30% im Jahr 2005 ist auf die negative Entwicklung dieser beiden Bereiche zurückzuführen. Die deutlichste Verschärfung der Sicherheitslage wurde dabei im Bereich K*****straße festgestellt. Hier ereigneten sich alkoholbedingte Aggressionsdelikte, wie Körperverletzungen, in großer Zahl. Dabei zeigten die Täter zum großen Teil ein äußerst rücksichtsloses und brutales Vorgehen. Viele Geschädigte wurden völlig grundlos zusammengeschlagen und dabei teils erheblich verletzt. Platzwunden, gebrochene Nasenbeine, Jochbeinbrüche und ausgeschlagene Zähne sind als Verletzungen an der Tagesordnung“. Dem Polizeibericht zufolge ereigneten sich 40 % der Vorfälle in der Nacht von Freitag auf Samstag, 73 % zwischen 3.00 Uhr und 6.00 Uhr früh. 43 % der Vorfälle waren der Diskothekenszene im K*****areal zuzuordnen, zusätzlich 11 % eindeutig der Diskothek „J*****“ und 28 % der Diskothek „W**“. Dem Polizeibericht zufolge veranstalteten sowohl die Diskothek „J*****“ als auch die Diskothek „W**“ sog. 50-Cent-Parties (alle offenen Getränke kosten nur 50 Cent), sog. 1-Euro-Parties (alle offenen Getränke kosten nur 1 Euro) sowie sog. Doppeldecker-Parties (der Gast erhält zwei Getränke für den Preis von einem Getränk). Der Polizeibericht gelangte zu folgender Gesamtbewertung der Lage: „Die Sicherheitslage hat sich im Bereich des K*****areals im vergangenen Jahr überproportional verschärft. Etwa 20 % aller Körperverletzungsdelikte im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion N***** -Mitte mit mehr als 500 zu betreuenden Gaststätten, Rotlichtviertel, Bahnhofsbereich und S***** Altstadt ereigneten sich im Jahr 2005 allein im Bereich K***** und hatten Bezug zu den dort angesiedelten Diskotheken. Die Auswertungen zeigen, dass eine wesentliche Ursache dafür im übermäßigen Alkoholkonsum der Diskothekenbesucher liegt, der vor allem durch das Angebot von sog. Billigparties hervorgerufen wird. Ein Verzicht auf diese Form

der Kundenwerbung würde sich positiv auf den Alkoholkonsum der Gäste und damit auf die Sicherheitslage, nicht nur im Bereich K*****, auswirken“.

- 4 Nachdem sich die Sicherheitslage im Jahr 2006 nicht wesentlich verbessert hatte, drängte die Antragsgegnerin alle N***** Diskothekenbetreiber dazu, freiwillig eine Selbstbeschränkungsverpflichtung zu unterzeichnen. Diese umfasste u.a. folgende Punkte: „Verzicht auf die Durchführung von und Werbung für sog. „Billigparties“: Darunter sind alle Bewirtungskonzepte zu verstehen, die auf die vergünstigte Abgabe von alkoholischen Getränken und die Werbung hierfür abzielen. Hierunter fallen insbesondere: All-inclusive-Veranstaltungen (z.B. kostenlose Abgabe aller offenen Getränke innerhalb eines bestimmten Zeitraums); Ausgabe von Freigetränken (z.B. Abgabe an bestimmten Tagen für eine bestimmte Gruppe - ausgenommen einen sog. „Welcome-Drink“); Parties mit Billigangeboten von Getränken (z.B. 50-Cent- oder 1-Euro-Parties); Veranstaltungen mit der Gewährung von Mengenrabatt (z.B. sog. „Doppeldecker“). Die Antragsgegnerin erklärte u.a.: „Die Stadt N***** kündigt an, ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Gaststättengesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu ergreifen, sofern die ... aufgeführten Maßnahmen nicht zugesagt und nicht eingehalten werden bzw. keine Wirkung zeigen. Die Stadt vergewissert sich durch Nachfragen oder auf sonstige Weise, ob die... aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden.“
- 5 Die Vereinbarung wurde am 4. April 2007 von den meisten N***** Diskothekenbetreibern unterzeichnet, vom Antragsteller erst am 7. Mai 2007. Der Antragsteller warb jedoch etwa ab dem 20. Juni 2007 im Internet „ab sofort wieder“ für sog. 1-Euro-Parties jeden Freitag in der Diskothek „J*****“ („alle offenen Getränke nur 1 Euro“) und für sog. 50-Cent-Parties ab 21. Juli jeden Samstag in der Diskothek „J*****“ („alle offenen Getränke nur 50 Cent“). Jeden Freitag und jeden Samstag sollte der Internetwerbung zufolge ein sog. „Teen Clubbing“ in der Pilsstube „C** ****“ in der G*****straße ***** stattfinden. Es sollte sich dabei um sog. 1-Euro-Parties handeln.

- 6 Der Antragsteller wies dazu mit Schreiben vom 10. Juli 2007 gegenüber der Antragsgegnerin darauf hin, dass er sich nur dann an die Vereinbarung gebunden fühle, wenn sie nicht nur von ihm, sondern von allen Beteiligten eingehalten werde, was tatsächlich nicht der Fall sei. Andere Diskothekenbetreiber würden zwar zwischenzeitlich mit 1,50-Euro-Parties werben, jedoch zu diesem Preis die doppelte Menge des Getränks verkaufen, so dass es sich tatsächlich um 0,75-Euro-Parties handle. Wieder andere Betreiber würden den Gästen den ursprünglich bezahlten Eintrittspreis auf Getränkebons anrechnen. Wieder andere Betreiber hätten schlicht und einfach die Getränkekarte auf einen Preis von 1 Euro pro Getränk umgestellt, so dass der Sonderpreis nicht nur bei einzelnen Veranstaltungen angeboten werde, sondern durchgängig.
- 7 Die Polizeiinspektion N*****-Mitte teilte am 9. Juli 2007 folgendes zur Sicherheitslage in der K*****straße im Juni 2007 mit: „Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass sich die Lage am K***** im Juni wieder leicht verschärft hat. Während die ersten Wochenenden dieses Monats, ähnlich wie im Mai und April, relativ ruhig verliefen, ist am vorletzten und letzten Wochenende des Juni ein deutlicher Anstieg der Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen. Darunter auch einige, die völlig unmotiviert mit erheblicher Brutalität durchgeführt wurden und teils schwere Folgen für die Opfer haben.... Bei der Recherche nach den Ursachen für die neuerlich sich abzeichnende Zunahme von Körperverletzungsdelikten wurde festgestellt, dass die Diskothek „J*****“ seit mindestens 22. Juni 2007 wieder begonnen hat, an allen Freitagen sog. 1-Euro-Parties anzubieten. Der Betreiber wirbt mit dieser Party im Internet und auf Plakaten im Eingangsbereich seines Lokals. Ein direkter Zusammenhang zwischen den neuerlichen Billigparties und der dargestellten Lageverschärfung ist anzunehmen“.
- 8 Daraufhin verfügte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17. Juli 2007 unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, der Antragsteller habe es zu unterlassen, seine Gaststättenbetriebe „J*****“ und „C** ***“ an Tagen zu betreiben, für die mit Angeboten für alkoholische Getränke unter 1,50 Euro pro Getränk geworben werde und an denen Getränke zu solchen Preisen abgegeben würden (Nr. I, Nr. II). Für den Fall eines Verstoßes wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro angedroht (Nr. III). Der Bescheid wurde auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GastG gestützt. Gegen den Antragsteller müsse zuerst vorge-

gangen werden, weil die Diskothek „J*****“ unter den auffälligen Lokalen an der Spitze stehe. Auch Besucher der Diskothek „W**“ würden zu Alkoholexzessen beitragen. Die Diskothek „J*****“ ziehe aber durch ihre Werbung und die Durchführung von sog. 1-Euro- und 50-Cent-Parties ein problematisches Publikum an. Eine Verlagerung dieser Problematik in die Pilsstube „C** ****“ müsse vermieden werden.

- 9 Der Antragsteller erhob am 18. Juli 2007 Anfechtungsklage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach und stellte gleichzeitig Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag ab (Beschluss vom 20.7.2007).
- 10 Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt.
- 11 Die Polizeiinspektion N*****-Mitte nahm unter dem 1. August 2007 folgendermaßen Stellung. „Der Diskothek „W**“ konnten im Jahr 2005 ca. 28 % und im Jahr 2006 48 % aller relevanten Ereignisse zugeordnet werden, der Diskothek „J*****“ 2005 11 % und 2006 7 % der Vorgänge. Im aktuellen Jahr 2007 liegt die Diskothek „W**“ derzeit bei 49 % und die Diskothek „J*****“ bei 14 % der Vorgänge. Angesichts der sehr unterschiedlichen Größenverhältnisse der beiden Betriebe ergibt sich, dass die Gäste der Diskothek „J*****“ keineswegs unterproportional an den Sicherheitsstörungen beteiligt gewesen sind. ...Es dürfte eher das Gegenteil zutreffend sein... Bei der Auswertung der statistischen Daten konnte eindeutig ein Zusammenhang zwischen der Masse an Sicherheitsstörungen und der Veranstaltung von sog. Billigparties aufgezeigt werden. An den Tagen, an denen Billigparties veranstaltet wurden, kam es deutlich häufiger zu Störungen, einhergehend mit einem höheren Alkoholisierungsgrad der beteiligten Personen.“
- 12 Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 14 Die Beschwerde ist unbegründet. Die Darlegungen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es unter den derzeit gegebenen Umständen nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern. Das Aufschubinteresse des Antragstellers wiegt derzeit weniger schwer als das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehbarkeit. Wie das Verwaltungsgericht misst auch der Verwaltungsgerichtshof der Verhütung von alkoholbedingten Gesundheitsgefährdungen durch Körperverletzungsdelikte besondere Bedeutung bei. Zudem erweist sich der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung nach Maßgabe des Beschwerdevorbringens als rechtmäßig.
- 15 1) Der Verwaltungsgerichtshof hält nach summarischer Prüfung die Rechtsvoraussetzungen für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG für gegeben, wenn auch einzuräumen ist, dass zu den hier zu entscheidenden Fragen bisher nur wenig Rechtsprechung vorliegt und eine abschließende Klärung noch aussteht. § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG setzt u.a. eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste voraus; eine solche ist gegeben, wenn der Gastwirt i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden. Dies ist entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht nur dann der Fall, wenn gegen gesetzliche Verbote für besondere Fallkonstellationen verstoßen wird (vgl. z.B. § 6, § 20 Nr. 2 GastG sowie § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG), sondern auch bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholenuss, wenn dieser im Übermaß vorgenommen wird (vgl. Metzner, GastG, 6. Aufl. 2002, RdNr. 55 zu § 4; Michel/Kienzle/Pauly, GastG, 14. Aufl. 2003, Rdnr. 14 zu § 4; Scheidler, GewArch 2007, 276/277; VG Hannover vom 11.7.2007 - Az. 11 B 3430/07). Ein übermäßiger Alkoholkonsum liegt jedenfalls dann vor, wenn Jugendliche oder junge Erwachsene so stark alkoholisiert sind, dass sie sich zu Exzessen, wie z.B. Körperverletzungsdelikten, hinreißen lassen. Ein Vorschubleisten kommt auch dann in Betracht, wenn der Gastwirt durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen (Metzner, a.a.O., RdNr. 55 zu § 4, RdNr. 33 zu § 5). Dies kann auch durch die Abgabe von Alkohol zu sehr niedri-

gen, nicht kostendeckenden Preisen geschehen (VG Hannover vom 11.7.2007 - Az. 11 B 3430/07). Hinzu kommen muss aber, dass eine sorgfältige Bewertung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass Alkoholmissbrauch bei diesem Preiskonzept auch tatsächlich zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn erfahrungsgemäß nach der konkreten Betriebsart der Gaststätte und nach der sozialen Zusammensetzung der Besucher der Schluss gerechtfertigt ist, dass von einem Anreiz zum Alkoholmissbrauch auch Gebrauch gemacht werden wird (vgl. Michel/Kienzle/Pauly, a.a.O., RdNr. 14 zu § 4 sowie RdNr. 8 zu § 5).

16 Der Verwaltungsgerichtshof geht im vorliegenden Eilverfahren davon aus, dass die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken in der Diskothek „J*****“ bis 5.00 Uhr früh zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen für junge Erwachsene eine tatsächlich wirksame Er-munterung zum Alkoholmissbrauch darstellt, die dann auch dazu führt, dass sich diese zu Exzessen, wie z.B. Körperverletzungsdelikten, hinreißen lassen. Hierzu trägt auch die, wie es die Antragsgegnerin formuliert hat, im Hinblick auf eine Neigung zu aggressivem Verhalten „schwierige soziale Zu-sammensetzung“ der Besucher dieser Diskothek bei, die auch der Antragsteller nicht in Abrede stellt; ferner ist auch das typischerweise niedrige verfügbare Einkommen dieser Klientel von Bedeutung (vgl. auch VG Hannover vom 11.7.2007 -Az. 11 B 3430/07). Dafür sprechen die Angaben der Polizeiinspektion N***** in den unter I. zitierten Polizeiberichten, denen zufolge konkrete Fälle von Alkoholexzessen der Diskothek des Antragstellers (und der Diskothek „W**“) zugeordnet werden können. Der Verwaltungsge-richtshof kann zwar diese Beurteilung im vorliegenden Eilverfahren nicht kon-kret nachprüfen, hat aber auf der Grundlage der Darlegungen des Antrag-stellers im Beschwerdeverfahren keinen Anlass, die Richtigkeit der Zuordnung zu bezweifeln. Ob gerade ein Mindestpreis von 1,50 Euro pro Getränk (in üblicher Menge) gerechtfertigt ist, hat der Antragsteller in seinem Beschwerde-vorbringen nicht thematisiert, so dass der Verwaltungsgerichtshof hierauf nicht weiter einzugehen braucht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

17 Der Verwaltungsgerichtshof geht im vorliegenden Eilverfahren auch hinsichtlich der Pilsstube „C** ****“ davon aus, dass die Abgabe von beliebig vielen alko-holischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden

Preisen eine tatsächlich wirksame Ermunterung zum Alkoholmissbrauch darstellt. Zwar handelt es sich hier der Betriebsart nach nicht um eine Diskothek, sondern um eine Pilsstube, so dass eine andere Beurteilung als bei Diskotheken an sich denkbar wäre. Gefahrerhöhend wirkt sich hier aber aus, dass speziell Jugendliche umworben werden („Teen Clubbing“) und zudem auch ein Zusammenhang mit dem Besuch von Diskotheken besteht. Da der Antragsteller diese Thematik in seinem Beschwerdevorbringen nicht vertieft hat, braucht der Verwaltungsgerichtshof hierauf nicht weiter einzugehen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

- 18 2) Der Verwaltungsgerichtshof hält den angefochtenen Bescheid nach derzeitiger Erkenntnislage bei summarischer Prüfung auch für eine geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme (vgl. zu diesen Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG BVerwG vom 22.2.1990, GewArch 1990, 179). Dies wäre dann zu verneinen, wenn die Antragsgegnerin allein gegen den Antragsteller vorgehe, die anderen Diskothekenbetreiber mit gleichartigen Betriebs- und Preiskonzepten aber unangetastet ließe. Dann würden die meist jungen Diskothekenbesucher angesichts ihrer hohen Mobilität wohl auf andere Diskotheken mit gleichartigen Betriebs- und Preiskonzepten ausweichen, ohne ihr missbräuchliches Verhalten zu ändern. Im vorliegenden Fall macht die Antragsgegnerin geltend, sie habe die anderen Diskothekenbetreiber mit Hilfe von freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtungen dazu gebracht, von sich aus das zu tun, was nun vom Antragsteller verlangt wird. Sie räumt aber ein, dass manche Diskothekenbetreiber „die Grenzen des Zulässigen ausloten“, mit anderen Worten: durch nicht allzu provozierende Verletzungen dieser Verpflichtungen testen, wie weit sie gehen können. Derartige Manöver bleiben in der Regel für die Diskothekenbetreiber ohne nachteilige Folgen, weil Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung anders als nach dem Erlass nachträglicher gaststättenrechtlicher Auflagen nicht in Betracht kommen und stattdessen immer wieder Gespräche über die Einhaltung der Verpflichtungen geführt werden müssen. Der Antragsteller hat insofern Verstöße geltend gemacht, die sich allerdings teilweise nicht auf Diskothekenbetriebe beziehen, sondern auf Partyclubs, Hotels und Gaststätten, also nur bedingt vergleichbar sind. Er hat Verstöße von Diskotheken geltend gemacht, die sich lediglich als eventuelle Übertreibungen bei erlaubten sog. Welcome-Drinks (einmal monatlich Angebot einer Halbliterflasche Wodka für eine Gruppe von mindestens 9

Personen) darstellen und deshalb ebenfalls nur bedingt vergleichbar sind. Er hat allerdings auch gravierende Umgehungsversuche glaubhaft gemacht, wie die Verdoppelung der Angebotsmenge bei unverändertem Preis. Insgesamt hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren aber nicht glaubhaft gemacht, dass die Diskothekenbesucher in größerem Umfang auf andere Diskotheken ausweichen könnten, die die freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtungen zu unterlaufen versuchen. Die Behauptung, ein Großteil der anderen Diskothekenbetreiber halte sich generell nicht an die freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtungen, werbe offen und aggressiv für Billigpreise, ist nicht hinreichend belegt. Dagegen spricht insbesondere die Beurteilung der Polizeiinspektion N*****-Mitte vom 9. Juli 2007, die freiwillige Selbstbeschränkung habe zu einer gewissen Beruhigung der Situation geführt bzw. die offene Veranstaltung von Billigparties in der Diskothek „J*****“ habe zu einer Verschärfung der Situation geführt (vgl. auch deren Stellungnahme vom 1.8.2007).

- 19 3) Der Verwaltungsgerichtshof kann nach derzeitiger Erkenntnislage auch keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG erkennen. Insofern kommt es allein auf die Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin an (BayVGH vom 9.4.1999, BayVBl 1999, 630). Unter der Voraussetzung gleicher tatsächlicher Verhältnisse müssen zwar mehrere Gaststätten im Rahmen der Ermessensausübung gleich behandelt werden (Metzner, a.a.O., RdNr. 67 zu § 18). Es kann aber gerechtfertigt sein, zunächst den gravierendsten Fall herauszugreifen und die weniger schweren Fälle gesprächsweise zu bereinigen, wenn dies Erfolg verspricht (vgl. Metzner, a.a.O., RdNr. 67 zu § 18). Danach ist der angefochtene Bescheid derzeit nicht zu beanstanden. Der Fall des Antragstellers ragt insofern aus den Fällen der übrigen Diskothekenbetreiber heraus, als er als Einziger die Einhaltung der freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtung offen ablehnt und die Antragsgegnerin damit offen herausfordert. Die Werbung des Antragstellers weist auffälliger und aggressiver auf Billigangebote bei (alkoholischen) Getränken hin, als dies bei anderen Diskothekenbetreibern in Einzelfällen vorkommen mag. Sie stellt hinsichtlich Motto und optischer Präsentation ausschließlich auf die sehr niedrigen Preise für (alkoholische) Getränke ab. Dieses Gesamtverhalten ist gravierender als das Verhalten anderer Diskothekenbetreiber. Der Antragsgegnerin bleibt unter diesen Umständen kaum etwas anderes übrig, als eine Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG zu treffen, wenn sie an den materiellen Zielen der freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtung einiger-

maßen glaubwürdig festhalten und einen Domino-Effekt vermeiden will. Sie hat in Nr. 3 der Vereinbarung über die freiwillige Selbstbeschränkungsverpflichtung geradezu die Verpflichtung übernommen, in dieser Weise zu verfahren. Hinzu kommt, dass der Alkoholmissbrauch nach den Erkenntnissen der Polizeiinspektion N*****-Mitte nirgendwo so ausgeprägt ist wie im Bereich der K*****straße, in dem die Diskothek „J*****“ liegt. Unstreitig weisen die Besucher dort im Hinblick auf eine Neigung zu aggressivem Verhalten eine „schwierige“ soziale Zusammensetzung auf.

20 In diesem Bereich liegt allerdings auch die etwa zehnmal so große und mit ca. 4.000 Besuchern ein erhebliches Gefahrenpotential darstellende Diskothek „W**“. Der Erlass eines gleichartigen Bescheids gegen die Diskothek „W**“ ist unter den gegenwärtigen Umständen aber noch nicht zwingend. Es sind zwar auch aus der Sicht der Antragsgegnerin Verstöße seitens der Diskothek „W**“ gegen die freiwillige Selbstbeschränkungsverpflichtung vorgekommen; die Antragsgegnerin räumt ein, dass das von der Diskothek „W**“ praktizierte System, für das Eintrittsgeld von 5 Euro zehn Getränkegutscheine im Wert von je 50 Cent auszugeben, übermäßigen Alkoholkonsum fördere und deshalb nicht akzeptabel sei. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, Polizei und Ordnungsamt könnten diesen Missstand ohne Erlass einer Anordnung abstellen, kann derzeit aber nicht als widerlegt gelten. Die Zurückhaltung der Antragsgegnerin ist auch deshalb sachlich nachvollziehbar, weil es sich bei Anordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG zur Abwehr einer Gefährdung der Gesundheit der Gäste durch Alkoholmissbrauch, die auf dem Preiskonzept des Gastwirts beruht, um einen durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärten Fragenkomplex handelt. Im Hinblick auf Misserfolge der Gaststättenbehörde in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten (vgl. VG Augsburg vom 3.3.2000, GewArch 2000, 431) erschien es sachgerecht, den Erlass einer derartigen nachträglichen Auflage lediglich als ultima ratio zu erwägen (vgl. dazu auch Pinegger, GewArch 2001, 24/33 f.).

21 Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Streitwert: § 63 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG.

23

Dr. Schenk

Hösch

Koch